

Sachverhalt

- Vertragsabschluss 1959
 - a. Unbefristet
 - b. von beiden Ehepartnern unterfertigt
- Pachtzahlungsaufforderung an beide Ehepartner, Pachthöhe wurde indexbezogen angepasst
- auch nach Tod des einen Ehepartners Vertrag weiter gültig
- in den 70 Jahren bekommen die Bestandsnehmer einen auf 5 Jahre befristeten Vertrag zugeschickt den sie (in Rechtsunkenntnis) unterfertigen. Die Unterfertigung kann nur freiwillig erfolgen, aber keine Notwendigkeit da aufrechtes Pachtverhältnis .
- die Unterfertigung des 5 Jahres Vertrag erfolgte demnach in Unkenntnis der rechtlichen Lage.
- ein Schreiben an das Stift, den Vertrag aus den Jahr 1959 in Kopie zu bekommen ist bis heute ergebnislos geblieben.
- das Stift schickte Kopie aus den 70 Jahr

- 2008 Aufforderungen zur Unterzeichnung des 5 Jahres Vertrages .
- Dem wird nicht nachgekommen.

- 08-05.2008, spätestens zu diesem Zeitpunkt war dem Stift bereits das Gutachten von Prof. Würth, welches unter anderem aussagt, dass Verträge vor 1981 als zeitlich unbeschränkt zu gelten haben, bereits bekannt. Diesem wurde bis heute vom Stift weder öffentlich widersprochen noch ein Gegengutachten vorgelegt.

- am 21-04-2008 wurde an alle Pächter ein Schreiben ausgesendet, in dem irrtümlicherweise behauptet wurde, dass von der Arbeiterkammer
- **„die Verträge sowohl in rechtlicher sowie in wirtschaftlicher Hinsicht überprüft und für in Ordnung und als äußerst seriöses Vertragswerk befunden“**
- wurden. Gleichzeitig wurde den Pächtern angekündigt, dass ihnen **„der Umstieg auf Bestandsverträge mit einer 60jährigen Preisgarantie und vergünstigten Einstiegsbedingungen“** angeboten werden wird.

Bis heute ist vom Stift weder, der Vertrag aus den 59 Jahr geschickt noch irgendetwas angeboten worden.